



Auskunft:  
Alfred Bechter  
T +43 5574 511 25134  
Zahl: GVLK-40-113/003-2026  
Bregenz, am 02.04.2026

## Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 GVG bekannt, dass Nicht-Landwirte beabsichtigen ua. die nachfolgenden landwirtschaftlich gewidmeten Liegenschaften zu erwerben:

GST-NR / Widmung	.308/3, .327, 810/1, 811, 812 u. 813 - insgesamt ca. 25.711 m <sup>2</sup> - Freifläche-Landwirtschaft bzw. Freifläche-Freihaltegebiet
KG / Lage	KG Silbertal
Eigentümer	Ludwig Zudrell, Silbertal
Art des Rechtsgeschäftes	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, alle diese landwirtschaftlich gewidmeten Grundstücksflächen zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb alle diese landwirtschaftlich gewidmeten Grundstücksflächen geeignet wären, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Dem Eigentümer ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt er das Rechtsgeschäft abschließt. Für ihn besteht keine Verpflichtung, seine Grundstücke zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an den obigen landwirtschaftlichen Liegenschaftsflächen hätte lediglich zur Folge, dass das vorliegende Rechtsgeschäft gemäß § 6 Abs. 2 lit. g GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende  
gez. Mag. Alexander Sepp

### Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg Geschäftsstelle

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz | [www.vorarlberg.at/datenschutz](http://www.vorarlberg.at/datenschutz)

land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 925195

auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von ..... bis .....

Ergeht an:

Gemeinde Silbertal  
Herrn Bgm. Thomas Zudrell  
Dorfstr. 8  
6782 Silbertal

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den „Beginn“ und das „Ende“ auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- Weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist auch an der Amtstafel anzuschlagen.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Veröffentlichung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.



